

**Satzung**

**des Landkreises Ammerland über die Entschädigung  
von Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Ehrenbeamte und sonstige Personen, die für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf ehrenamtlich tätige Personen, für die die Entschädigung in Spezialgesetzen oder Satzungen geregelt ist.
- (3) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

**§ 2**

**Auslagen**

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von monatl. 26,00 €, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 7,67 € je Stunde erstattet.

**§ 3**

**Fahrtkostenersatz**

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben für die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen Fahrten innerhalb des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg Anspruch auf Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Pauschalierung der Beträge nach Abs. 1 ist zulässig.

**§ 4**

**Reisekostenvergütung**

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Abrechnung von Fahrten mit der Bahn AG werden Reisekosten in Höhe der 1. Klasse zugrunde gelegt.
- (2) Eine Pauschalierung der Beträge nach Abs. 1 ist zulässig.

**§ 5**

**Verdienstausfall**

- (1) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen haben für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Anspruch auf Erstattung des nachweislich entstandenen Verdienstaufschlags, soweit nicht in der Satzung Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Erstattungsfähig ist der Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 17,90 € je Stunde.
- (3) Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet. Auf Antrag des Empfangsberechtigten kann dieser Betrag an den Arbeitgeber gezahlt werden.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeiten besteht oder Verdienstaufschlag von anderer Seite gezahlt wird, darf Verdienstaufschlag nach dieser Satzung nicht gezahlt werden.
- (5) Für den Landkreis Ammerland ehrenamtlich tätige Personen,
  - a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen
  - b) die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können

und

- c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 17,90 €/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend. Der Pauschalstundensatz beträgt in diesem Fall 7,67 €/Stunde, für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entschädigung bis 17,90 €/Stunde.

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen:

a) Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	610,00 €
b) stellv. Kreisbrandmeisterin/stellv. Kreisbrandmeister	297,00 €
c) Kreisbereitschaftsführerin/Kreisbereitschaftsführer	56,00 €
d) Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart	75,00 €
e) Kreisatemschutzwartin/Kreisatemschutzwart (zugleich Ausbilderin/Ausbilder)	75,00 €
f) Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter	93,00 €
g) Kreisausbilderin/Kreisausbilder (Lehrgangsführerin/Lehrgangsführer)	56,00 €
h) Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter (Assistentin/Assistent)	19,00 €
i) Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	31,00 €
j) stellvertr. Bereitschaftsführerin/Bereitschaftsführer	19,00 €
k) stellvertr. Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart	25,00 €
l) Leiter/in der Technischen Einsatzleitung	56,00 €

---

m) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	310,00 €
n) Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege	
- allgem. biologische Beraterin/Berater	217,00 €
- Baumsachverständige/Baumsachverständiger	155,00 €
- Sachverständige/Sachverständiger für Landwirtschaft	93,00 €
- für Wallhecken, Fließgewässerentwicklung und Fließgewässerschutz	93,00 €
o) Kreisbildstellenleiterin/Kreisbildstellenleiter	248,00 €

(2) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 7,67 € je Stunde sowie die Auslagen neben der Aufwandsentschädigung erstattet werden.

## § 7

### Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist eine Ehrenbeamtin/ein Ehrenbeamter oder eine sonstige ehrenamtlich tätige Person ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die ehrenamtliche Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte; der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Funktion der/des Vertretenen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinaus gehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung für die Stellvertreterfunktion zu zahlende eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ammerland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 18. Juli 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.07.2015 außer Kraft.

Westerstede, den 8. Dezember 2016

Landkreis Ammerland

Bensberg  
Landrat